

## Vorblatt

### Ziel(e)

- Stärkung des Wirtschaftsstandortes Österreich innerhalb des EU-Binnenmarktes
- Produkte und Dienstleistungen, die unter das Barrierefreiheitsgesetz fallen, sind barrierefrei nutzbar
- Effektive Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen nach dem Barrierefreiheitsgesetz durch die Unternehmen

Mit dem Vorhaben sollen EU-weit einheitlich festgelegte Barrierefreiheitsanforderungen für bestimmte Produkte und Dienstleistungen festgelegt werden. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Informations- und Kommunikationstechnologie. Zu den vom Barrierefreiheitsgesetz umfassten Produkten gehören beispielsweise PCs, Smartphones, Zahlungsterminals, Geldautomaten, Fahrkartenautomaten, Router, Modems, Smart-TV-Geräte und E-Reader. Dienstleistungen, die unter dieses Vorhaben fallen, sind beispielsweise E-Ticketing, E-Banking, E-Commerce, E-Books, Internetzugangsdienste, SMS-Dienste, Videotelefonie, Online-Messengerdienste und Online-Fernsehdienste.

Unternehmen werden verpflichtet, nur mehr barrierefreie Produkte und Dienstleistungen auf den Markt zu bringen. Ausnahmen gelten für Kleinstunternehmen, die Dienstleistungen anbieten oder erbringen, weiters in Fällen, in denen bestimmte Barrierefreiheitsanforderungen zu einer grundlegenden Veränderung des Produkts oder der Dienstleistung oder zu einer unverhältnismäßigen Belastung für die Unternehmen führen.

Zur effektiven Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen ist eine Marktüberwachung vorgesehen, die durch das Sozialministeriumservice durchgeführt wird.

Dieses Vorhaben stellt auch einen wichtigen Schritt zur Umsetzung einer zentralen Verpflichtung der UN-Behindertenrechtskonvention dar, nämlich der Herstellung umfassender Barrierefreiheit.

### Inhalt

#### Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Festlegung von Barrierefreiheitsanforderungen für die vom Barrierefreiheitsgesetz erfassten Produkte und Dienstleistungen
- Verpflichtung der Unternehmen, nur dem Barrierefreiheitsgesetz entsprechende, barrierefreie Produkte und Dienstleistungen auf den Markt zu bringen.
- Einrichtung einer Marktüberwachung

### Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben führt zu laufenden Personalkosten für den Bund.

#### Das Vorhaben führt auch zu einer Mehrbelastung für die Wirtschaft, die jedoch durch mehrere Faktoren kompensiert wird:

Die barrierefreie Gestaltung der Produkte und Dienstleistungen führt zu wachsender Nachfrage und einem größeren Abnehmer:innenkreis, für Unternehmen eröffnet sich ein größerer Markt, weiters fallen Kosten weg, die bisher durch die innerhalb der Union uneinheitlichen Rechtsvorschriften entstanden sind.

#### Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Das Barrierefreiheitsgesetz tritt mit 28.6.2025 in Kraft. Mit der Novelle des Sozialministeriumservicegesetzes kann das Sozialministeriumservice bereits ab 1. Jänner 2024 organisatorische und personelle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Marktüberwachung durchführen. Ab 2026 ist die Vollbesetzung der Marktüberwachung erreicht. 2026 sollen auch ein juristischer Mitarbeiter bzw. eine juristische Mitarbeiterin für den richterlichen Mehrbedarf im Bundesverwaltungsgericht aufgenommen werden. Für die Jahre ab 2026 gilt für die finanziellen Auswirkungen jährlich die Valorisierung mittels der in der Anlage der Verordnung für die Abschätzung der finanziellen Auswirkungen festgelegten Prozentsatzes. Die Umsetzung des Barrierefreiheitsgesetzes verursacht insgesamt einen zusätzlichen Personalaufwand von 11 VBÄ.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2022	2023	2024	2025	2026

<b>Nettofinanzierung Bund</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-236</b>	<b>-760</b>	<b>-1.101</b>
-------------------------------	----------	----------	-------------	-------------	---------------

#### **Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen:**

Die rechtsetzende Maßnahme enthält 4 neue Informationsverpflichtung/en für Unternehmen. Es wird durch diese insgesamt eine Belastung von rund € 674.000,- pro Jahr verursacht.

Das Gesetz sieht eine technische Dokumentation und Durchführung der Konformitätsbewertung für Produkte analog dem bereits bestehenden Marktüberwachungsrecht vor. Für Dienstleistungserbringer sind eine Informationspflicht betreffend die Erfüllung der Barrierefreiheitsanforderungen der Dienstleistung sowie betreffend die Barrierefreiheit der baulichen Umwelt von Selbstbedienungsterminals festgelegt. Weiters können Unternehmen eine Beurteilung erstellen, falls die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen eine grundlegende Veränderung mit sich bringen würde oder zu einer unverhältnismäßigen Belastung führen würde. In diesen Fällen gelten die Barrierefreiheitsanforderungen nicht oder nur beschränkt.

#### **Auswirkungen auf Unternehmen:**

Die Herstellung der Barrierefreiheit führt einmalig zu einer Mehrbelastung. Langfristig sinken durch einheitliche Regelungen aber die Kosten, da keine aufwändigen Recherchen, Einarbeitung in unterschiedliche nationale Gesetze und daraus folgende unterschiedliche Anpassung an nationale Regelungen erforderlich sind. Zusätzliche Erlöse sind vor allem im Bereich der IT-Dienstleistungsbranche zu erwarten. Im Übrigen werden die Unternehmen durch die lange Übergangsfrist für die Selbstbedienungsterminals sowie die Ausnahmen betreffend die Geltung bestimmter Barrierefreiheitsanforderungen wirtschaftlich entlastet.

#### **Soziale Auswirkungen:**

Das Barrierefreiheitsgesetz stärkt in vielen Bereichen für Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Insbesondere Menschen mit Sehbehinderungen oder Hörbehinderungen, aber auch Menschen mit kognitiven Einschränkungen werden von der barrierefreien Informations- und Kommunikationstechnologie besonders profitieren. Zudem ist zu erwarten, dass durch die EU-weite Harmonisierung der Barrierefreiheitsanforderungen mehr Wettbewerb unter den Anbietern entsteht, Nachfrage und Angebot steigen und barrierefreie Produkte und Dienstleistungen kostengünstiger zur Verfügung stehen werden.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

#### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Das Vorhaben dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen.

#### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine

#### **Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art. 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung:**

Mit diesem Vorhaben ist kein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen verbunden. Eine Datenschutz-Folgenabschätzung ist daher nicht erforderlich.

#### **Wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

##### **Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (Barrierefreiheitsgesetz – BaFG) erlassen sowie das Sozialministeriumservicegesetz geändert wird**

Einbringende Stelle: BM für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Vorhabensart: Bundesgesetz

Laufendes Finanzjahr: 2022

Inkrafttreten/ 2025

Wirksamwerden:

## Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel „Umfassende, barrierefreie Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Bereichen des Lebens.“ der Untergliederung 21 Soziales und Konsumentenschutz im Bundesvoranschlag des Jahres 2022 bei.

## Problemanalyse

### Problemdefinition

Die bestehende Fragmentierung des Binnenmarkts mit fehlenden bzw. unterschiedlichen nationalen Barrierefreiheitsvorgaben hat Hindernisse für den grenzüberschreitenden Handel zur Folge. Derzeit entstehen Unternehmen, die ihre Produkte und Dienstleistungen in anderen Mitgliedstaaten verkaufen oder anbieten möchten, zusätzliche Kosten im Zusammenhang mit einer Anpassung an die Anforderungen eines bestimmten nationalen Marktes. Beispielsweise sind die Anforderungen an die Barrierefreiheit so unterschiedlich, dass Unternehmen, die in verschiedenen Mitgliedstaaten tätig sind, nicht dieselben barrierefreien Geldautomaten installieren können. Unterschiedliche Regelungen führen zudem auch zu Rechtsunsicherheit.

Auch für Verbraucher und Verbraucherinnen hat die derzeitige Fragmentierung negative Auswirkungen. Der Bedarf an barrierefreien Produkten und Dienstleistungen ist groß und wird voraussichtlich nicht zuletzt aufgrund einer älter werdenden Bevölkerung noch weiter steigen. Das gegenständliche Vorhaben stellt somit auch einen wichtigen Schritt zur Umsetzung einer zentralen Verpflichtung der UN-Behindertenrechtskonvention dar, nämlich der Herstellung umfassender Barrierefreiheit.

Die Richtlinie (EU) 2019/882 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen sieht daher die Harmonisierung der Vorschriften betreffend bestimmter Produkte und Dienstleistungen vor. Sie folgt der Tendenz auf europäischer Ebene, auch Richtlinien immer präziser zu determinieren, was den Handlungsspielraum für den nationalen Gesetzgeber weitgehend einschränkt.

### Nullszenario und allfällige Alternativen

Die RL (EU) 2019/882 ist umzusetzen. Bei Nicht-Umsetzung droht ein Vertragsverletzungsverfahren.

### Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen

Das Impact Assessment der Europäischen Kommission vom 2.12.2015 konnte nur tlw. zur Schätzung von Kosten herangezogen werden (SWD(2015) 264 final).

## Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2029

Evaluierungsunterlagen und -methode: Die Evaluierung soll im Rahmen einer Studie erfolgen. Für die Evaluierung wurde das spätest mögliche Datum gewählt, um anhand der aus der Marktüberwachung vorhandenen Daten eine erste Analyse erstellen und das Gesetz evaluieren zu können.

## Ziele

### Ziel 1: Stärkung des Wirtschaftsstandortes Österreich innerhalb des EU-Binnenmarktes

#### Beschreibung des Ziels:

Österreichische Unternehmen können ihre Produkte und Dienstleistungen ohne Einschränkungen EU-weit anbieten und bei entsprechenden EU-weiten öffentlichen Auftragsverfahren teilnehmen.

#### Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Derzeit müssen Unternehmen ihre Produkte und Dienstleistungen an unterschiedliche Barrierefreiheitsanforderungen in den EU-Mitgliedstaaten anpassen, was zu zusätzlichen Kosten führt und auch Rechtsunsicherheit bewirken kann.	Unbeschränkte Teilnahme österreichischer Unternehmen am Binnenmarkt und an EU-weiten Vergabeverfahren.

## **Ziel 2: Produkte und Dienstleistungen, die unter das Barrierefreiheitsgesetz fallen, sind barrierefrei nutzbar**

### **Beschreibung des Ziels:**

Menschen mit Behinderungen können die unter das Barrierefreiheitsgesetz fallenden Produkte und Dienstleistungen barrierefrei nutzen.

### **Wie sieht Erfolg aus:**

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Da es keine verpflichtenden Barrierefreiheitsanforderungen gibt, stehen zu wenige barrierefreie Produkte und Dienstleistungen zur Verfügung	Die auf dem Markt befindlichen Produkte und Dienstleistungen entsprechen – unter Berücksichtigung der Übergangsbestimmungen – den gesetzlichen Barrierefreiheitsanforderungen und sind damit für Menschen mit Behinderungen barrierefrei nutzbar. Bei öffentlichen Ausschreibungen wird vermehrt Bezug genommen auf die verpflichtenden Barrierefreiheitsanforderungen des BaFG.

## **Ziel 3: Effektive Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen nach dem Barrierefreiheitsgesetz durch die Unternehmen**

### **Beschreibung des Ziels:**

Es bestehen Kontroll- und Sanktionsstrukturen, die eine effektive Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen nach dem Barrierefreiheitsgesetz, insbesondere die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen, ermöglichen.

### **Wie sieht Erfolg aus:**

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Derzeit gibt es keine Kontrolle der Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen	Es bestehen gesetzliche Rahmenbedingungen für eine effektive Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen nach dem Barrierefreiheitsgesetz

## **Maßnahmen**

### **Maßnahme 1: Festlegung von Barrierefreiheitsanforderungen für die vom Barrierefreiheitsgesetz erfassten Produkte und Dienstleistungen**

#### **Beschreibung der Maßnahme:**

Das Barrierefreiheitsgesetz regelt die Verpflichtung zur Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen, in der Anlage I zum BaFG werden die funktionalen Barrierefreiheitsanforderungen detailliert beschrieben.

Umsetzung von Ziel 1, 2

#### **Wie sieht Erfolg aus:**

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Derzeit gibt es keine nationalen Vorgaben zur Barrierefreiheit	Für alle Produkte und Dienstleistungen liegen detaillierte Vorgaben zu den verpflichtenden Barrierefreiheitsanforderungen vor

### **Maßnahme 2: Verpflichtung der Unternehmen, nur dem Barrierefreiheitsgesetz entsprechende, barrierefreie Produkte und Dienstleistungen auf den Markt zu bringen.**

#### **Beschreibung der Maßnahme:**

Das Barrierefreiheitsgesetz regelt klar die Verpflichtungen der Unternehmen, insbesondere, dass Unternehmen nur Produkte und Dienstleistungen auf den Markt bringen dürfen, die die Barrierefreiheitsanforderungen nach dem diesem Bundesgesetz erfüllen.

Umsetzung von Ziel 1, 2

#### **Wie sieht Erfolg aus:**

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Derzeit gibt es keine Verpflichtung, Produkte barrierefrei herzustellen und Dienstleistungen nur mittels barrierefreier Produkte bzw. Webseiten und	Unternehmen bringen barrierefreie Produkte auf den Markt und erbringen ihre Dienstleistungen barrierefrei.

Apps anzubieten bzw. durchzuführen.

### **Maßnahme 3: Einrichtung einer Marktüberwachung**

#### **Beschreibung der Maßnahme:**

Dem Sozialministeriumservice (SMS) wird die Aufgabe übertragen, die Marktüberwachung für die unter das Barrierefreiheitsgesetz fallenden Produkte und Dienstleistungen durchzuführen.

Umsetzung von Ziel 3, 2

#### **Wie sieht Erfolg aus:**

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Es gibt derzeit keine staatliche Kontrolle der Barrierefreiheit der unter das Barrierefreiheitsgesetz fallenden Produkte und Dienstleistungen.	Durchführung der Marktüberwachung durch das mit den dafür erforderlichen Ressourcen ausgestattete Sozialministeriumservice.

## **Abschätzung der Auswirkungen**

### **Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger**

#### **Finanzielle Auswirkungen für den Bund**

##### **– Ergebnishaushalt**

in Tsd. €	2022	2023	2024	2025	2026
Personalaufwand	0	0	175	563	815
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	61	197	285
<b>Aufwendungen gesamt</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>236</b>	<b>760</b>	<b>1.100</b>

Die Marktüberwachung nach dem Barrierefreiheitsgesetz ist ein neuer und komplexer Tätigkeitsbereich. Der Geltungsbereich ist umfangreich, er beinhaltet Querverbindungen zu anderen Rechtsbereichen, wie insbesondere Telekommunikation, audiovisuelle Medien, Personenverkehrsdienste, Bankdienstleistungen für Verbraucher und E-Commerce. Das Sozialministeriumservice ist befugt, bereits ab dem 1. Jänner 2024 organisatorische und personelle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Marktüberwachung, wie insbesondere die Einstellung des erforderlichen Personals durchzuführen.

**Um den Aufbau der bundesweiten Marktüberwachung zeitgerecht vorbereiten zu können, sollen daher folgende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sozialministeriumservice und im BMSGPK aufgenommen werden:**

#### **Im Sozialministeriumservice:**

##### **Ab 1. Juli 2024:**

- 2 VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a für die Abteilungsleitung
- 2 VB-VD-Gehob. Dienst 3 v2/1-v2/3; b mit Ausbildung im IT-Bereich (z. B. entsprechender HTL-Abschluss)

##### **Ab 1. Juni 2025:**

- 1 VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a
- 3 VB-VD-Gehob. Dienst 3 v2/1-v2/3; b mit Ausbildung im IT-Bereich (z. B. entsprechender HTL-Abschluss)

#### **Im BMSGPK:**

##### **Ab 1. Juli 2024:**

- 1 VB-VD-Gehob. Dienst 3 v2/1-v2/3; b mit Ausbildung im IT-Bereich (z. B. entsprechender HTL-Abschluss)

##### **Ab 1. Juni 2025:**

- 1 VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a

Mit 28. Juni 2025 tritt das Barrierefreiheitsgesetz in Kraft, Sozialministeriumservice und BMSGPK müssen ihre Tätigkeiten in Umsetzung des BaFG effektiv vornehmen können.



(<https://konzern.oebb.at/de/dam/jcr:92868cfe-5fe5-400c-9a12-543f91ebdbba/Barrierefreiheit-Umsetzungsplan-2025.pdf>, S. 38).

Fahrtkartenautomaten, die als integrale Bestandteile in öffentlichen Verkehrsmitteln eingebaut sind, fallen nicht in den Anwendungsbereich des BaFG.

Nach der Übergangsbestimmung des § 37 BaFG dürfen zudem Selbstbedienungsterminals, die von einem Dienstleistungserbringer vor dem 28. Juni 2025 rechtmäßig zum Angebot oder zur Erbringung von Dienstleistungen eingesetzt werden, bis zum Ende ihrer wirtschaftlichen Nutzungsdauer, aber nicht länger als 15 Jahre nach ihrer Ingebrauchnahme, weiter eingesetzt werden. Diese Übergangsfrist ermöglicht es den Dienstleistungserbringern und -erbringerinnen, schrittweise neue barrierefreie Selbstbedienungsterminals anzuschaffen.

In der Zusammenschau von Übergangsbestimmung und zu erwartenden Einsparungen durch europaweit einheitliche Regelungen ist von einer Kompensation der einmalig entstehenden Mehrkosten für die Herstellung der Barrierefreiheit von Selbstbedienungsterminals auszugehen.

## 2. Zusätzliche Kosten für Dienstleistungserbringer

Im Bereich der Dienstleistungen sind vor allem Unternehmen betroffen, die unter das BaFG fallende Dienstleistungen über ihre Webseite oder App (zB E-Banking, E-Ticketing, E-Book und E-Commerce) oder über Selbstbedienungsterminals (siehe Pkt. 1.) anbieten. Kleinunternehmen, die Dienstleistungen anbieten, fallen nicht unter den Geltungsbereich des BaFG.

Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, müssen bereits jetzt gemäß den Bestimmungen des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG) diskriminierungsfrei, und das heißt auch ohne Barrieren, angeboten werden, es sei denn, die Herstellung der Barrierefreiheit wäre nicht zumutbar. Wird die Leistung nicht barrierefrei angeboten und werden dadurch die allgemeinen Interessen der Menschen mit Behinderungen wesentlich und dauerhaft beeinträchtigt, so kann auch eine Verbandsklage nach dem BGStG eingebracht werden. Bei großen Kapitalgesellschaften im Sinne des § 221 Abs. 3 Unternehmensgesetzbuch ist auch eine Klage auf Unterlassung und Beseitigung der Barriere möglich.

Viele große Verkehrsdienstleister, wie bspw. die ÖBB oder städtische Verkehrsbetriebe, unterliegen auch dem Web-Zugänglichkeits-Gesetz, das verpflichtende Barrierefreiheitsanforderungen für öffentliche Webseiten und Apps enthält. Die Barrierefreiheitsanforderungen des BaFG bzgl. Webseiten und Apps basieren auf demselben Standard wie das Web-Zugänglichkeit-Gesetz und spiegeln den schon seit längerem bekannten Stand der Technik wider.

Die Gesamtzahl der betroffenen Unternehmen, die Dienstleistungen anbieten, die unter den Anwendungsbereich des Barrierefreiheitsgesetzes fallen, ist nicht ermittelbar. Die Zahl der Unternehmen steigt kontinuierlich, da der Bereich E-Commerce jedenfalls stetig wächst. Da auch nicht bekannt und nicht ermittelbar ist, inwiefern bzw. in welchem Ausmaß die Webseiten und Apps der Unternehmen, die Dienstleistungen anbieten, den Barrierefreiheitsanforderungen entsprechen, können die durch das BaFG entstehenden Kosten nicht vollständig ermittelt und auch nicht geschätzt werden.

## 3. Ausnahmen bei grundlegenden Veränderungen und unverhältnismäßigen Belastungen

In Ausnahmefällen müssen bestimmte Barrierefreiheitsanforderungen nicht oder nicht vollumfänglich angewendet werden. Dies gilt zum einen für Barrierefreiheitsanforderungen, die die Wesensmerkmale eines Produkts oder einer Dienstleistung grundlegend verändern, sodass der ursprüngliche, intendierte Zweck eines Produkts oder einer Dienstleistung nicht mehr erreicht wird. Zum anderen gibt es diese Ausnahmen auch in den Fällen, wo die Einhaltung von Barrierefreiheitsanforderungen eine unverhältnismäßige Belastung darstellen würde. Damit werden unzumutbare Kosten für die Wirtschaft vermieden.

## 4. Zusätzliche Erlöse:

Die Erfahrung zeigt, dass gut durchdachte Digitalisierung für die Kundinnen und Kunden einen großen Nutzen bietet, was sich letztendlich in einer Steigerung der Verkaufszahlen niederschlägt. So hat sich bspw. seit dem Start des neuen ÖBB-App-Designs Ende 2015 der Umsatz im Ticketverkauf per App verdoppelt ([https://futurezone.at/digital-life/oebb-ticket-automaten-bekommen-neue-benutzeroberflaeche/264.487.797#:~:text=Ein%C3%BChrung%20ab%20Sommer%202017,angenehm%20wie%20m%C3%B6glich%20zu%20gestalten9](https://futurezone.at/digital-life/oebb-ticket-automaten-bekommen-neue-benutzeroberflaeche/264.487.797#:~:text=Ein%C3%BChrung%20ab%20Sommer%202017,angenehm%20wie%20m%C3%B6glich%20zu%20gestalten9))).

Weiters sind zusätzliche Erlöse für die IT-Dienstleistungsbranche zu erwarten. Dies insbesondere durch Entwicklung und Verkauf neuer barrierefreier Software, aber auch durch Prüfung der IKT-Barrierefreiheit von bestehenden Dienstleistungen und Produkten. Die zu erwartenden Erlöse können allerdings mangels Datengrundlage nicht beziffert werden.

### Auswirkungen auf die Internationalisierung

Das Barrierefreiheitsgesetz ermöglicht es Unternehmen, ihre Produkte und Dienstleistungen EU-weit auf den Markt zu bringen bzw. anzubieten. Die klaren Vorgaben in Bezug auf Barrierefreiheitserfordernisse dienen der Rechtssicherheit und ermöglichen auch die unbeschränkte Teilnahme an EU-weiten Vergabeverfahren.

Quantitative Auswirkungen auf die Internationalisierung

Betroffene Gruppe	Anzahl der Betroffenen	Quelle/Erläuterung
Unternehmen, die E-Commerce betreiben	10.000	Quelle: Statistik Austria: IKT-EINSATZ IN UNTERNEHMEN Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien in Unternehmen 2020; S 59; <a href="http://www.statistik.at/web_de/statistiken/energie_umwelt_innovation_mobilitaet/informationengesellschaft/ikt-einsatz_in_unternehmen/index.html">www.statistik.at/web_de/statistiken/energie_umwelt_innovation_mobilitaet/informationengesellschaft/ikt-einsatz_in_unternehmen/index.html</a>
IT-Dienstleister	12.700	Quelle: Statistik Austria, <a href="file:///C:/Users/mk2/Downloads/leistungs-_und_strukturstatistik_2020_-_vorlaufige_ergebnisse%20(1).pdf">file:///C:/Users/mk2/Downloads/leistungs-_und_strukturstatistik_2020_-_vorlaufige_ergebnisse%20(1).pdf</a>

### Soziale Auswirkungen

#### Auswirkungen auf die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung

Das Barrierefreiheitsgesetz legt erstmals einheitliche Barrierefreiheitsanforderungen – mit Schwerpunkt auf Informations- und Kommunikationstechnologie – für bestimmte Produkte und Dienstleistungen fest. Die Nichteinhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen hat Sanktionen zur Folge. Damit soll sichergestellt werden, dass Menschen mit Behinderungen die unter das BaFG fallenden Produkte und Dienstleistungen barrierefrei nutzen können. Insbesondere auch ältere Personen mit Behinderungen und alle Personen mit geringer Erfahrung oder Fähigkeit im Umgang mit Informations- und Kommunikationstechnologien können von den einheitlichen Barrierefreiheitsanforderungen profitieren.

Da der Wettbewerb unter den Anbietern begrenzt ist, werden derzeit für den Ankauf von barrierefreien Produkten und Dienstleistungen sowie von assistiven Technologien hohe Preise verlangt. Durch die EU-weite Harmonisierung der Barrierefreiheitsanforderungen werden Nachfrage und Angebot steigen und es ist zu erwarten, dass barrierefreie Produkte und Dienstleistungen kostengünstiger zur Verfügung stehen werden.

Das Barrierefreiheitsgesetz stärkt daher in vielen Bereichen die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft für Menschen mit Behinderungen. Insbesondere Menschen mit Sehbehinderungen oder Hörbehinderungen, aber auch Menschen mit kognitiven Einschränkungen werden von der barrierefreien Informations- und Kommunikationstechnologie besonders profitieren. Das BaFG fördert auch ihre Mobilität, da die Barrierefreiheitsanforderungen EU-weit einheitlich gelten. Eine EU-weit vorhandene barrierefreie Bedienung von Check-in-Automaten, Fahrscheinautomaten oder Geldautomaten, der barrierefreie online-Kauf von Fahrkarten oder Flugtickets sowie barrierefreie Buchungsportale erleichtern das Reisen für Menschen mit Behinderungen.

Mit dem Barrierefreiheitsgesetz wird somit ein wichtiger Schritt zur Umsetzung einer zentralen Verpflichtung der UN-Behindertenrechtskonvention gesetzt, nämlich der Herstellung umfassender Barrierefreiheit.

Menschen mit Behinderung (Anzahl der Betroffenen)

Betroffene Gruppe	Anzahl der Betroffenen	Quelle Erläuterung
Menschen mit Sehbehinderungen	216.000	Behindertenbericht 2016 – S. 239, siehe: <a href="https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=428">https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=428</a>
Menschen mit Hörbehinderungen	157.000	Behindertenbericht 2016 – S. 239, siehe: <a href="https://broschuerenservice.sozialmi">https://broschuerenservice.sozialmi</a>

---

		<a href="https://www.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=428">nisterium.at/Home/Download?publicationId=428</a>
		Behindertenbericht 2016 – S. 239, siehe: <a href="https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=428">https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=428</a>
Menschen mit kognitiven Behinderungen	60.000	

---

## Anhang

## Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung		2022	2023	2024	2025	2026	
in Tsd. €							
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag				236	760	1.101	
in Tsd. €	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2022	2023	2024	2025	2026
gem. BFRG/BFG	21.01.01 Zentralstelle				40	150	203
gem. BFRG/BFG	21.01.02 Bundesamt Sozial.Beh			196	610	778	
gem. BFRG/BFG	13.02.07 BVwG						120

## Erläuterung der Bedeckung

Die Bedeckung erfolgt grundsätzlich aus den jeweiligen Detailbudgets. Es ist in Aussicht genommen, dass der Personalaufwand (inkl. arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand) in den Verhandlungen zum jeweiligen Bundesfinanzrahmengesetz Berücksichtigung finden wird.

## Laufende Auswirkungen – Personalaufwand

Körperschaft	2022		2023		2024		2025		2026	
	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ
Bund					174,67	2,50	562,98	7,90	815,46	11,00

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanziellen Auswirkungen-VO valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Körpersch.	Verwgr.	2022	2023	2024	2025	2026
			VBÄ	VBÄ	VBÄ	VBÄ	VBÄ
SMS: zwei Juristen bzw. Juristinnen (Leitung) für Vorbereitung und Aufbau der Marktüberwachung	Bund	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a			1,00		
SMS: zwei IT-Techniker bzw. -Technikerin für	Bund	VB-VD-Gehob.			1,00		

Vorbereitung und Aufbau der Marktüberwachung		Dienst 3 v2/1-v2/3; b		
BMSGPK: IT-Techniker bzw. -Technikerin für Fachaufsicht, Mitwirkung in EU-Gremien	Bund	VB-VD-Gehob. Dienst 3 v2/1-v2/3; b	0,50	
SMS: 2 Juristen bzw. Juristinnen (Leitung): lfd. Tätigkeit in Marktüberwachung	Bund	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a	2,00	
SMS: 2 IT-Techniker bzw. -Technikerinnen: lfd. Tätigkeit in Marktüberwachung	Bund	VB-VD-Gehob. Dienst 3 v2/1-v2/3; b	2,00	
BMSGP: 1 IT-Techniker bzw. -Technikerin: Mitwirkung EU-Gremien, Fachaufsicht IT	Bund	VB-VD-Gehob. Dienst 3 v2/1-v2/3; b	1,00	1,00
SMS: Juristische Tätigkeit in Marktüberwachung ab 1. Juni 2025	Bund	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a	0,58	
SMS: 1 IT-Techniker bzw. -Technikerin: Tätigkeit in Marktüberwachung ab 1. Juni 2025	Bund	VB-VD-Gehob. Dienst 3 v2/1-v2/3; b	0,58	
SMS: 2 Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen: Tätigkeit in Marktüberwachung ab	Bund	VB-VD-Gehob. Dienst 3 v2/1-v2/3;	1,16	

1. Juni 2025		b	
BMSGPK: 1 Jurist bzw. Juristin, Fachaufsicht, Legistik, Analyse EU- und nat. Judikatur	Bund	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a	0,58
SMS: 2 Juristen bzw. Juristinnen: Tätigkeit in Marktüberwachung	Bund	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a	2,00
SMS: 3 IT-Techniker bzw. -Technikerinnen: Tätigkeit in Marktüberwachung	Bund	VB-VD-Gehob. Dienst 3 v2/1-v2/3; b	3,00
SMS: 2 Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen: Tätigkeit in Marktüberwachung	Bund	VB-VD-Gehob. Dienst 3 v2/1-v2/3; b	2,00
SMS: Juristische Tätigkeit in Marktüberwachung	Bund	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a	1,00
BMSGPK: 1 Jurist bzw. Juristin: Fachaufsicht, Legistik, Analyse EU- und nat. Judikatur	Bund	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a	1,00
BVwG: 1 jurist. Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin	Bund	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a	1,00

Das Barrierefreiheitsgesetz tritt mit 28.6.2025 in Kraft, mit diesem Zeitpunkt muss die neue Marktüberwachung voll funktionsfähig sein und ihre Tätigkeit aufnehmen. Der Aufbau der neuen Marktüberwachung erfordert eine ausreichende Vorbereitung. Daher sollen mit 1. Juli 2024 im Sozialministeriumservice zwei leitende Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen sowie zwei IT-Techniker bzw. -Technikerinnen für Vorbereitung und Aufbau der Marktüberwachung aufgenommen werden. Ebenfalls mit 1. Juli 2024 soll auch im BMSGPK (Oberbehörde) 1 IT-Techniker bzw. -Technikerin für die Fachaufsicht betr. IT-Technik und die Mitwirkung in EU-Gremien eingestellt werden. Ab 2016 liegt somit Vollbesetzung vor, alle 10 VBÄ werden in den folgenden Jahren weiterbeschäftigt.

**Zum Aufbau der Marktüberwachung gehören insbesondere:**

- Einarbeitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in alle relevanten Rechtsbereiche sowie in die Praxis der Marktüberwachung
- Planung und Entwicklung von Methoden und Verfahren der Marktüberwachung, insbesondere im Bereich der Überwachung der Dienstleistungen und Selbstbedienungsterminals
- Aufbau eines Qualitätsmanagements für die Prozesse der Marktüberwachung
- Barrierefreie Information der Öffentlichkeit über die neue Marktüberwachung
- Kommunikation und Planung der Zusammenarbeit mit anderen Marktüberwachungsbehörden
- Erstellung eines Planes für die Marktüberwachungstätigkeiten 2025 gemeinsam mit dem BMSGPK
- Vertretung in nationalen und internationalen Arbeitsgruppen betreffend Marktüberwachung

Mit 1. Juni 2025 sollen im Sozialministeriumservice weitere vier Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aufgenommen werden (zwei IT-Techniker bzw. -Technikerinnen und 1 Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin in b; sowie im BMSGPK 1 Jurist bzw. Juristin.

**Die laufende Tätigkeit der Marktüberwachung durch das Sozialministeriumservice ab 28.6.2025 umfasst insbesondere:**

- Kontrolle der Einhaltung der Barrierefreiheitsanordnungen und der sonstigen Verpflichtungen der Unternehmen
- Aufforderung zur Stellungnahme, Setzung von Maßnahmen (Ausstellung von Bescheiden)
- Verhängung von Verwaltungsstrafen
- Informationen über die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen von Produkten und Dienstleistungen an die Verbraucher und Verbraucherinnen auf deren Verlangen
- Strategische Planung und Gestaltung der Marktüberwachung
- Planung der jährlichen Marktüberwachungsaktivitäten (Marktüberwachungsprogramm) gemeinsam mit BMSGPK
- Kommunikation und Zusammenarbeit mit anderen Marktüberwachungsbehörden sowie dem Zoll
- Vertretung in nationalen Arbeitsgruppen und AG auf EU-Ebene betreffend Marktüberwachung
- Anwendung des europäischen Informations- und Kommunikationstools der Marktüberwachung ICSMS

**Für das BMSGPK ergeben sich in Umsetzung der RL (EU) 2019/882 insbesondere folgende zusätzlichen Aufgaben:**

- Information, Auskunftserteilung und Austausch auf EU-Ebene, Teilnahme an Kontaktpersonentreffen (BMSGPK ist die gegenüber EK und anderen Mitgliedstaaten nominierte Kontaktstelle für die Umsetzung der RL (EU) 2019/8829)

- Mitwirkung bei der Erarbeitung der nach der RL (EU) 2019/882 vorgesehenen delegierten Rechtsakte (Art. 12 Abs. 3, Art. 14 Abs. 7 und Art. 4 Abs. 9) und der möglichen Durchführungsrechtsakte gem. Art. 15 Abs. 3
  - Mitwirkung an EU-Rechtssetzungsverfahren im Bereich der Marktüberwachung
  - Mitwirkung an der Arbeitsgruppe gemäß Art. 28 der RL (EU) 2019/882
  - Information und Berichterstattung an die Europäische Kommission
  - Analyse der Judikatur des EUGH und der nationalen Judikatur
  - Legistik
  - Fachaufsicht (juristisch und IT-technisch)
  - Planung der jährlichen Marktüberwachungsaktivitäten (Marktüberwachungsprogramm) gemeinsam mit Sozialministeriumservice unter Beachtung der internationalen und nationalen Entwicklungen
  - Amtsrevision gegen Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts über Beschwerden gegen die Bescheide des Sozialministeriumservice wegen Rechtswidrigkeit beim Verwaltungsgerichtshof
- Beim BVwG ist für die Behandlung von Beschwerden gegen Entscheidungen des Sozialministeriumservice im Rahmen der Marktüberwachung die Aufnahme eines juristischen Mitarbeiters bzw. einer juristischen Mitarbeiterin erforderlich.

**Laufende Auswirkungen – Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand**

Körperschaft (Angaben in €)	2022	2023	2024	2025	2026
Bund			61.132,77	197.043,12	285.410,14

**Detaillierte Darstellung der Berechnung der Verwaltungskosten für Unternehmen**

Informationsverpflichtung 1	Fundstelle	Art	Ursprung	Verwaltungslasten (in €)
Information über die Barrierefreiheit der Dienstleistungen	Art. 13 Abs. 2 RL (EU) 2019/882, § 15 Abs. 2 BaFG	neue IVP	International	374.255

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung: Unternehmen haben in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen oä. Dokumenten anzugeben, wie die Dienstleistung die Barrierefreiheitsanforderungen nach dem BaFG erfüllt.

Eine elektronische Umsetzung der Informationsverpflichtung ist nicht vorgesehen.

Unternehmensgruppierung 1: Unternehmen, die E-Commerce betreiben	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h in €	Externe Kosten	Afa	Kosten (in €)	Lasten (in €)
Verwaltungstätigkeit 1: Information über die Barrierefreiheit der Dienstleistung	05:00	37	0,00	0	185	185

Unternehmensanzahl	9.000
Frequenz	0,2
Sowieso-Kosten in %	0

**Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen:**

Für Unternehmen, die E-Commerce betreiben, entsteht im Wesentlichen ein einmaliger Verwaltungsaufwand. Sie müssen gemäß der Anlage III zum BaFG zusätzlich zu den allgemeinen Verbraucherinformationen gem. RL 2011/83/EU darüber informieren, wie die Dienstleistung die Barrierefreiheitsanforderungen des BaFG erfüllt. Kleinunternehmen sind nicht betroffen.

In der Kalkulation wurde der einmalige Verwaltungsaufwand auf 5 Jahre aufgeteilt.

Unternehmensgruppierung 2: Unternehmen, die Bankdienstleistungen für Verbraucher anbieten	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h in €	Externe Kosten	Afa	Kosten (in €)	Lasten (in €)
Verwaltungstätigkeit 1: Information über die Barrierefreiheit der Dienstleistung	05:00	37	0,00	0	185	185

Fallzahl	20
Sowieso-Kosten in %	0

**Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen:**

Für Bankdienstleister entsteht im Wesentlichen ein einmaliger Verwaltungsaufwand. Sie müssen gemäß der Anlage III zum BaFG darüber informieren, wie die Dienstleistung die Barrierefreiheitsanforderungen des BaFG erfüllt.

Im 1. Quartal 2022 gab es in Österreich 3.829 Kreditinstitute (Haupt- und Zweiganstalten). 1.649 gehören dem Raiffeisensektor, 813 dem Sparkassensektor und 242 dem Volksbankensektor an. Pro Sektor gibt es jeweils eine einheitliche Webseite und einheitliche Apps. Aus dem Sektor der Aktienbanken ist von der Bank Austria bekannt, dass sie über rd. 120 Filialen (2020: 122 Filialen) verfügt, auch andere Banken verfügen in der Regel über etliche Zweigstellen. Die Anzahl der barrierefrei zu gestaltenden Websites und Apps ist somit um ein Vielfaches geringer als die Anzahl der Kreditinstitute. Die Kalkulation geht daher von maximal 100 Fällen aus (Webseiten und Apps). Der einmalige Verwaltungsaufwand wurde auf 5 Jahre aufgeteilt.

Unternehmensgruppierung 3:	Zeit	Gehalt/h	Externe	Afa	Kosten	Lasten (in
----------------------------	------	----------	---------	-----	--------	------------

Unternehmen, die elektronische Kommunikationsdienste anbieten sowie Unternehmen, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen	(hh:mm)	in €	Kosten	(in €)	€	
Verwaltungstätigkeit 1: Information über die Barrierefreiheit von Dienstleistungen	03:00	37	0,00	0	111	111
Fallzahl	5					
Sowieso-Kosten in %	0					

#### Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen:

Für Unternehmen, die elektronische Kommunikationsdienste anbieten sowie Unternehmen, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, entsteht im Wesentlichen ein einmaliger Verwaltungsaufwand. Sie müssen gemäß der Anlage III zum BaFG zusätzlich zu den allgemeinen Verbraucherinformationen gem. Richtlinie 2011/83/EU darüber informieren, wie die Dienstleistung die Barrierefreiheitsanforderungen des BaFG erfüllt.

Unter die betroffenen Unternehmen fallen alle, die z. B. folgende Dienstleistungen anbieten: Internetzugang, Online-Messengerdienste (z. B. WhatsApp, Signal, Skype), auf Set-Top-Boxen basierende Anwendungen (z. B. für Amazon Fire TV, Apple TV) sowie online-Fernsehdienste. Kleinstunternehmen sind nicht betroffen.

In der Kalkulation wurde der einmalige Verwaltungsaufwand auf 5 Jahre aufgeteilt.

Unternehmensgruppierung 4:

Unternehmen, die Personenverkehrsdienste anbieten	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h in €	Externe Kosten	Afa	Kosten (in €)	Lasten (in €)
Verwaltungstätigkeit 1: Information über die Barrierefreiheit von Dienstleistungen	05:00	37	0,00	0	185	185
Unternehmensanzahl	1.000					
Frequenz	0,2					
Sowieso-Kosten in %	0					

#### Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen:

Für Unternehmen, die Personenverkehrsdienste anbieten, entsteht im Wesentlichen ein einmaliger Verwaltungsaufwand. Sie müssen gemäß der Anlage III zum BaFG zusätzlich zu den allgemeinen Verbraucherinformationen gem. RL 2011/83/EU darüber informieren, wie die Dienstleistung die Barrierefreiheitsanforderungen des BaFG erfüllt.

Ein beträchtlicher Teil der großen Verkehrsbetreiber muss bereits derzeit die Anforderungen des Web-Zugänglichkeits-Gesetzes erfüllen, wonach eine Barrierefreiheitserklärung für Webseiten und Apps zu erstellen und zu veröffentlichen ist. Dies betrifft alle Verkehrsbetreiber, die unter „öffentlichrechtliche Einrichtungen“ gemäß Art. 2 Abs. 1 Z 4 der Richtlinie (EU) 2014/24 über die öffentliche Auftragsvergabe fallen (wie z. B. die ÖBB, Graz Linien, Innsbrucker Verkehrsbetriebe GmbH, Linz Linien GmbH, Salzburg AG, Stadtwerke Klagenfurt AG und Wiener Linien GmbH & Co KG). Für diese Unternehmen ist daher nur ein geringer, einmaliger Zusatzaufwand zu erwarten.

Kleinstunternehmen sind nicht betroffen. In der Kalkulation wurde der einmalige Verwaltungsaufwand auf 5 Jahre aufgeteilt.

Informationsverpflichtung 2	Fundstelle	Art	Ursprung	Verwaltungslasten (in €)
Technische Dokumentation und Konformitätsbewertung	Art. 7 Abs. 2 RL (EU) 2019/882,	neue IVP	International	1.150

---

 § 9 (2)  
 BaFG
 

---

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung: Der Hersteller von Produkten ist verpflichtet, eine technische Dokumentation im Hinblick auf die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen zu erstellen und die Konformitätsbewertung durchzuführen.

Eine elektronische Umsetzung der Informationsverpflichtung ist nicht vorgesehen.

Unternehmensgruppierung 1:

Hersteller von  
Zahlungsterminals,

Geldautomaten,

Fahrkartenautomaten, Check-  
in-Automaten und interaktiven

SB-Terminals zur

Bereitstellung von

Informationen

	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h in €	Externe Kosten	Afa	Kosten (in €)	Lasten (in €)
Verwaltungstätigkeit 1: Erstellung der technischen Dokumentation und Durchführung der Konformitätsbewertung	05:00	46	0,00	0	230	230

Fallzahl 5

Sowieso-Kosten in % 0

**Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen:**

Trotz umfangreicher Recherche konnte weder die Anzahl der Unternehmen, die entsprechende SB-Terminals (Hardware inkl. Software) produzieren, noch die Anzahl der in Österreich hergestellten SB-Terminals ermittelt werden. Aufgrund der langen Lebensdauer der SB-Terminals und der nicht allzu großen Produktpalette wird insgesamt von durchschnittlich 3 Fällen pro Jahr ausgegangen.

Andere Produkte, die unter das BaFG fallen (z. B. PC, Tablet, Router, Modem) werden – soweit bekannt – nicht in nennenswertem Umfang in Österreich hergestellt.

Informationsverpflichtung 3	Fundstelle	Art	Ursprung	Verwaltungslasten (in €)
Beurteilung im Zusammenhang mit grundlegenden Veränderungen oder unverhältnismäßigen Belastungen	Art. 14 Abs. 2 RL (EU) 2019/882, §§ 17, 18 BaFG	neue IVP	Internatio nal	0

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung: Unternehmen haben ggf. eine Beurteilung vorzunehmen, ob die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen eine grundlegende Veränderung mit sich bringen und zu einer unverhältnismäßigen Belastung führen würde (in diesen Fällen gelten die entsprechenden Barrierefreiheitsanforderungen nicht oder nur beschränkt).

Eine elektronische Umsetzung der Informationsverpflichtung ist nicht vorgesehen.

Unternehmensgruppierung 1:

Alle Hersteller von Produkten

und Anbieter von  
Dienstleistungen, die in den  
Anwendungsbereich des BaFG  
fallen

	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h in €	Externe Kosten	Afa	Kosten (in €)	Lasten (in €)
Verwaltungstätigkeit 1: Beurteilung betr. grundlegenden Veränderungen oder unverhältnismäßigen Belastungen	05:00	37	-185,00	0	0	0

Fallzahl 50

Sowieso-Kosten in % 0

#### Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen:

Die Gesamtanzahl der Unternehmen, die unter den Anwendungsbereich des BaFG fallen, sowie die Zahl der Unternehmen, die die Ausnahmeregelung der §§ 17 und 18 BaFG in Anspruch nehmen werden, ist weder bekannt, noch kann sie ermittelt werden.

Der mit der Beurteilung verbundene finanzielle Aufwand wird durch die Kostenersparnis aufgewogen, die daraus resultiert, dass die entsprechenden Barrierefreiheitsanforderungen nicht oder nur beschränkt umgesetzt werden müssen.

Informationsverpflichtung 4	Fundstelle	Art	Ursprung	Verwaltungslasten (in €)
Information über die bauliche Umwelt von bestimmten Selbstbedienungsterminals.	§ 16 BaFG	neue IVP	National	298.146

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung: Dienstleistungserbringer müssen Informationen über die Barrierefreiheit der baulichen Umwelt der von ihnen verwendeten Selbstbedienungsterminals für die Öffentlichkeit bereitstellen. Diese Verpflichtung gilt aber nur insofern, als die Gestaltung der baulichen Umwelt in die Verantwortung der Dienstleistungserbringer fällt.

Kleinstunternehmen sind von dieser Verpflichtung ausgenommen.

Eine elektronische Umsetzung der Informationsverpflichtung ist nicht vorgesehen.

Unternehmensgruppierung 1: Kreditinstitute	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h in €	Externe Kosten	Afa	Kosten (in €)	Lasten (in €)
Verwaltungstätigkeit 1: Beschreibung der Barrierefreiheit der baulichen Umwelt	02:00	37	0,00	0	74	74

Fallzahl 3.829

Sowieso-Kosten in % 0

#### Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen:

Im 1. Quartal 2022 gab es in Österreich 3829 Kreditinstitute (Haupt- und Zweiganstalten). Es wird davon ausgegangen, dass die bauliche Umwelt der außerhalb von Haupt- und Zweiganstalten aufgestellten Geldautomaten nicht in die Verantwortung der Bankdienstleistungserbringer fällt. Grundlage für die Schätzung war daher die Anzahl der Bankfilialen.

Der einmalige Aufwand wurde auf 5 Jahre aufgeteilt.

Unternehmensgruppierung 2: Verkehrsunternehmen	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h in €	Externe Kosten	Afa	Kosten (in €)	Lasten (in €)
Verwaltungstätigkeit 1: Beschreibung der Barrierefreiheit der baulichen Umwelt	01:00	37	0,00	0	37	37

Fallzahl 400

Sowieso-Kosten in % 0

#### Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen:

Es wird davon ausgegangen, dass im Wesentlichen die bauliche Umwelt von Fahrkartenautomaten in Bahnhöfen in die Verantwortung der Verkehrsdienstleistungserbringer fällt. Die Gesamtzahl der Bahnhöfe bzw. betroffenen Haltestellen in Österreich ist nicht bekannt und auch nicht ermittelbar. Von der ÖBB ist bekannt, dass es rund 1000 Bahnhöfe und Haltestellen gibt.

Bei der Berechnung des Aufwandes war zu berücksichtigen, dass Verkehrsunternehmen – insbesondere aus den von ihnen gemäß § 19 Abs. 10 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz erstellten Etappenplänen – bereits über Daten zur Barrierefreiheit von Bahnhöfen und Haltestellen verfügen.

Der einmalige Aufwand wurde auf 5 Jahre aufgeteilt (als Fallzahl wurde insgesamt von 2000 Bahnhöfen und Haltestellen ausgegangen).

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.12 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 393126957).